

In Ergänzung zur gültigen Version der **Migros Requirements for Textiles** Restricted Harmful Substance List (RSL) werden die nachstehend aufgeführten Anforderungen im Rahmen des eco-Programms der MIGROS als Grundlage für **Transparenz** und **Rückverfolgbarkeit** sowie für die **Verifizierung** und eine fortlaufende **Optimierung** der eingesetzten Produkte und Prozesse angesehen.

Das Migros eco-Programm folgt dem **Vermeidungsprinzip** und hat letztlich einen Ausschluss ökologisch kritischer Substanzen zum Ziel.

**Als Richtwerte für reglementierte Substanzen gelten die in der MIGROS RSL festgelegten Grenzwerte, für deren Nachweis die angegebenen Prüfmethode. Da das Ziel der Verzicht auf alle gelisteten Substanzen ist, dürfen die angegebenen Grenzwerte nicht als Untergrenze verstanden werden.**

Jeder Eco-Lieferant sowie alle Produzenten in der Lieferkette sind verpflichtet, die Migros eco-Kriterien an Zulieferer zu kommunizieren, deren nachhaltige Einhaltung auf systematische Weise abzusichern und wie folgt darzulegen:

### Durchgehende und vollständige Dokumentation

- I. Angabe aller an der Herstellung eines eco-Artikels beteiligten Stufen
- II. aller Herstellungsprozesse durch komplettierte und unterschriebene Auditfragebögen.
- III. aller während der Produktion eingesetzten chemischen Substanzen und Zubereitungen durch Sicherheitsdatenblätter und /oder Produktspezifikationen sowie weiterführender Dokumente für Materialien, Farbstoffe und Hilfsmittel mit Angaben von toxikologischen und ökologischen Werten.

**Eco-Lieferanten sowie alle Produzenten in der Lieferkette eines Eco-Artikels erklären sich mit angemeldeten Besuchen ihrer Produktionsstätten zur Überprüfung der Angaben sowie der Produktionsstandards und Systeme zur Vermeidung von Schadstoffen einverstanden. Alternativ kann die Einhaltung durch von Migros anerkannte Betriebszertifizierungen und begleitende Auditberichte belegt werden.**

## Zusätzliche Anforderungen an Eco-Textilen

1. **Kein Einsatz von chlorhaltigen Bleichmitteln.**  
Begründete Ausnahmen können genehmigt werden, auf Basis der Nachweise über eine angemessene Abwasserbehandlung.
2. **Kein Einsatz von Nano-Technik für Ausrüstungszwecke.**
3. **Kein Einsatz von chemischen Zubereitungen mit Nano-Partikeln.**
4. **Keine Kombination der sogenannten Azo-Pigmente Colour Index Pigment Orange 34, Pigment Orange 13 mit Colour Index Pigment Black 7.**
5. **Kein Einsatz von Drucksystemen auf Schwerbenzinbasis, Reduzierung und Substitution mineralöhlhaltiger Zubereitungen.**
6. **Kein Einsatz von antimikrobieller Ausrüstung (ohne definierte Ausnahmen).**
7. **Kein Einsatz von Nachchromierungsfarbstoffen.**
8. **Reduzierung und Substitution von ökologisch relevanten Schadstoffen während der Produktion (EDTA, Substanzen der Kandidatenliste, DCB Pigmente sowie weitere Stoffe gemäss aktuellem Stand der Technik/Wissenschaft).**
9. **Kein Einsatz von Farb- und/oder Hilfsmitteln für die kein Sicherheitsdatenblatt gemäss einem der gelisteten Standards verfügbar ist:**
  - ANSI Z400.1-2004
  - ISO 11014-1
  - 1907/2006 EEC (Reach)
  - 2001/58/ EEC
  - GHS (Global Harmonised System)
10. **Nachweis der Einhaltung geltender Gesetze und Verordnungen bezüglich Abluft, Abfall und Abwasser.**

## Anwendungsbereich

Anwendungsbereich der eco-Kriterien sind Oberstoffe und Futterstoffe, Füllmaterialien, Zutaten und Accessoires textiler Artikel.

Weiterhin ausgenommen sind Bestandteile des Migros Artikels, die nicht permanent mit dem Artikel verbunden sind wie Verpackungsmaterialien, Anhänger oder abnehmbare Komponenten. Für weitere Bestandteile, welche unter die Spielzeugverordnung fallen oder die andere gesetzliche Vorgaben zu erfüllen haben, gelten die jeweils relevanten gesetzlichen oder Migros QS-Anforderungen.